



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**11.0257.01**

BVD/P110257  
Basel, 23. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 22. Februar 2011

## Ausgabenbericht

### **Neue Erschliessungsstrasse Grosspeter-Anlage, Teilbereich 1**

**Areal „Grosspeter“ (im Geviert Grosspeterstrasse, Münchensteinerstrasse, Hexenweglein), Anschlussbereich an Münchensteinerstrasse, Abschnitt entlang Baufeld A und B**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Begründung .....</b>	<b>3</b>
2.1 Zonenänderungsplan Nr. 12'829; Bebauungsplan Nr. 168 .....	3
<b>3. Projektbeschrieb .....</b>	<b>6</b>
3.1 Ausgangslage, Rahmenbedingungen und Abgrenzung .....	6
3.2 Neuer Strassenquerschnitt, Verkehrsregime und Fahrbahnhöhen.....	7
3.3 Fussgängermaßnahmen, Velo- und Mofamaßnahmen .....	8
3.4 Parkplatzsituation .....	9
3.5 Grünmaßnahmen.....	9
3.6 Koordination mit weiteren Vorhaben .....	10
3.7 Bauvorgang und Termine.....	10
3.8 Auswirkungen auf die Umwelt.....	10
<b>4. Kosten und Vorverträge .....</b>	<b>11</b>
4.1 Kosten zulasten des Projektes .....	11
4.2 Kostenaufteilung und Vorvertrag/ Vereinbarung .....	11
4.3 Kosten zulasten der Werke.....	14
<b>5. Antrag.....</b>	<b>14</b>
<b>Plananhang, Dokumentenanhang .....</b>	<b>15</b>

## 1. Begehren

Wir beeichern uns, dem Grossen Rat - in Zusammenhang mit dem anstehenden Gebäudeneubau (Areal „Grosspeter“, Baufeld A; siehe Plan S. 5) - ein Kreditbegehren für den Neubau der Erschliessungsstrasse Grosspeter-Anlage, Teilbereich 1 (Anschlussbereich an Münchensteinerstrasse und Abschnitt entlang der Baufelder A und B) zu unterbreiten. Wir beantragen dafür einen Baukredit in Höhe von CHF 872'000 (Preisbasis: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz Tiefbau, Basis April 2010 = inkl. MwSt.).

Das Vorhaben wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 10. August 2010 unter der Position 6170.100.20015 ins Investitionsprogramm, Investitionsbereich 1 „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“ aufgenommen.

Koordinierte Werkleitungsarbeiten zu Lasten der Werke sind im Bereich IWB-Elektrizität, IWB-Gas und Swisscom AG vorgesehen. Diese Kosten gehen zu Lasten der gebundenen Ausgaben der jeweiligen Werke, sie sind nicht Bestandteil dieses Kreditbegehrens.

Auf Vorschlag der Nomenklaturkommission wurde die neue Erschliessungsstrasse und auch die Grünanlage auf dem Baufeld G mit „Grosspeter – Anlage“ benannt. Der bestehende St. Alban – Ring im Bereich zwischen Münchensteinerstrasse und Grosspeterstrasse wurde in „Hexenwieglein“ umbenannt.

## 2. Begründung

### 2.1 Zonenänderungsplan Nr. 12'829; Bebauungsplan Nr. 168

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat mit Beschluss Nr. 04/43/25G (Geschäfts-Nr. 04.0186) vom 21. Oktober 2004 betreffend Areal „Grosspeter“ den Zonenänderungsplan Nr. 12'829 (erstellt 18.12.2002, Revisionen 05.09.2003 und 09.08.2004) des Hochbau- und Planungsamts sowie den Bebauungsplan Nr. 12'830 (erstellt 18.12.2002, Revisionen 05.09.2003 und 09.08.2004) des Hochbau- und Planungsamts festgesetzt und den Bebauungsplan Nr. 168 erlassen. Gestützt darauf sind die neu zu erstellenden Bauten auf den Baufeldern A bis F auf dem Areal „Grosspeter“ durch eine neue, südlich des Areals zu liegende Strasse, zu erschliessen.

Auszug aus dem Bebauungsplanes Nr. 168:

Punkt 2.6: „Die Fläche G ist für Strassenbauten des Nationalstrassennetzes, teilweise auch für ein fünftes Gleis der SBB, freizuhalten. Sie darf nicht überbaut werden und ist als eine der Öffentlichkeit zugängliche Grünanlage zu gestalten:  
- solange die Fläche nicht von der Nationalstrasse beansprucht wird,  
- bei und nach Realisierung des Nationalstrassenabschnitts derjenige Teil, der nicht von der Nationalstrasse beansprucht wird,  
- bei einem definitiven Verzicht auf eine Nationalstrasse in diesem Bereich. ...“

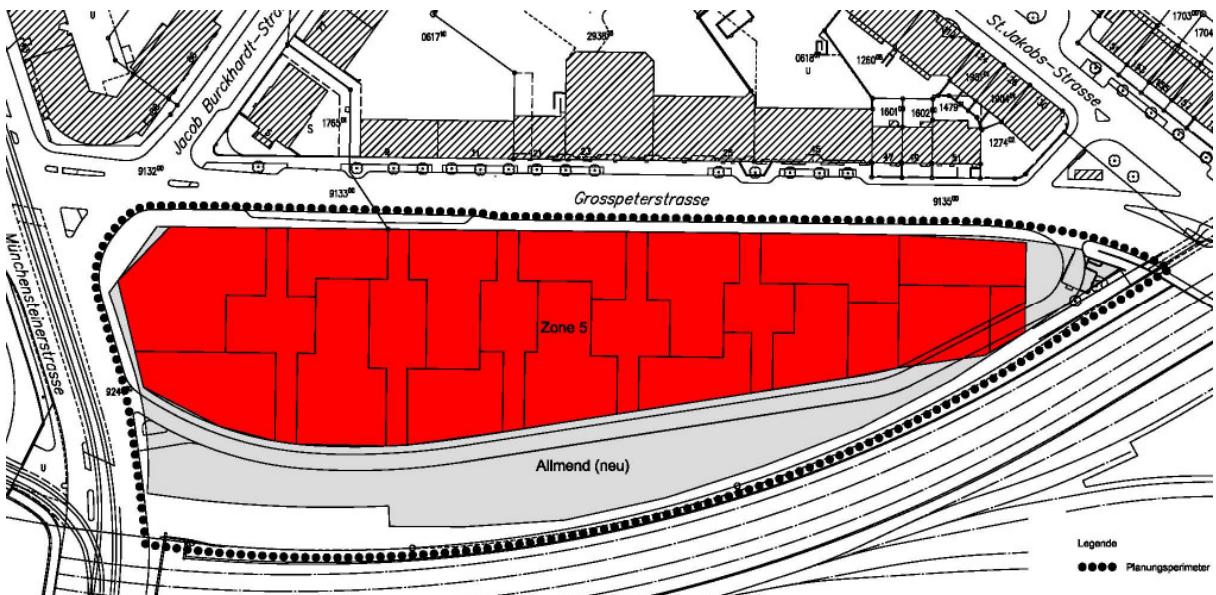
Punkt 2.7: „Die nach diesem Plan erstellten Bauten sind durch eine neue, südlich der Baufelder liegende Strasse zu erschliessen. Diese ist durchgehend zu realisieren, sobald auf einem der Baufelder C, D, E oder F ein Neubau errichtet wird. Die bei der Erstellung der Strasse zur Allmend fallenden privaten Landflächen werden an den Kanton abgetreten. Dieser erstellt die Strasse und übernimmt sie schliesslich und deren Unterhalt. Die Baukosten werden den durch die Strasse erschlossenen privaten Grundstücken belastet, können jedoch von der Mehrwertabgabe abgezogen werden.“

Punkt 2.8: „Die Werkleitungserschliessung muss von der Grosspeterstrasse her erfolgen.“

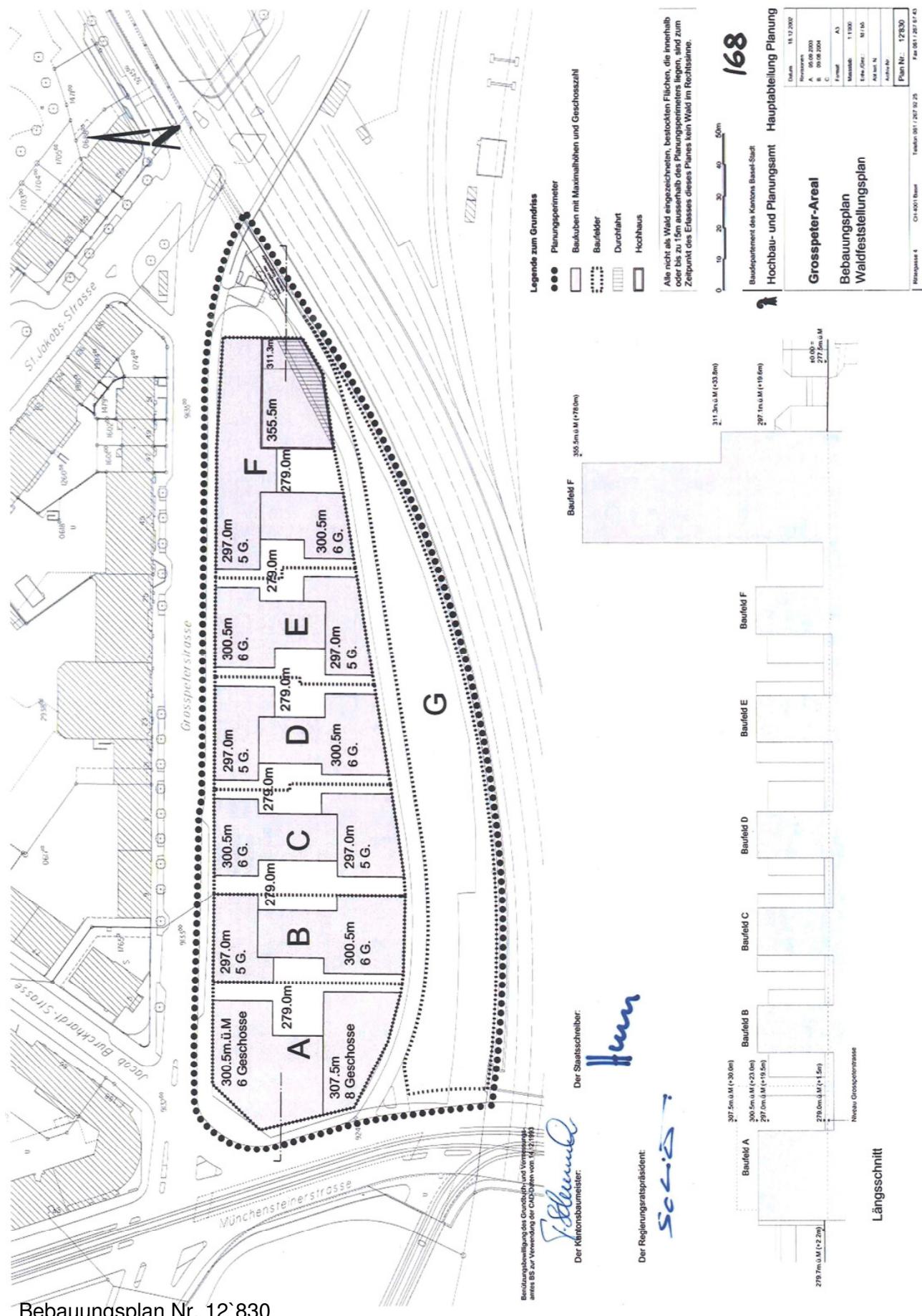
Punkt 2.9: „Die öffentliche Fussgänger-, Velo- und Mofaverbindung St. Alban-Ring / Hexenweglein ist dauernd aufrecht zu erhalten. Bei der Realisierung der geplanten Nationalstrasse ist sie auf die Erschliessungsstrasse zu verlegen. Der hierzu erforderliche Raumbedarf ist sicherzustellen.“

Punkt 2.10: „Alle neuen Parkplätze sind unterirdisch anzurichten und über die neue Strasse zu erschliessen.“

Punkt 2.11 „Bestehende Bäume, die gefällt werden müssen, sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.“



Auszug aus dem Zonenänderungsplan Nr. 12`829

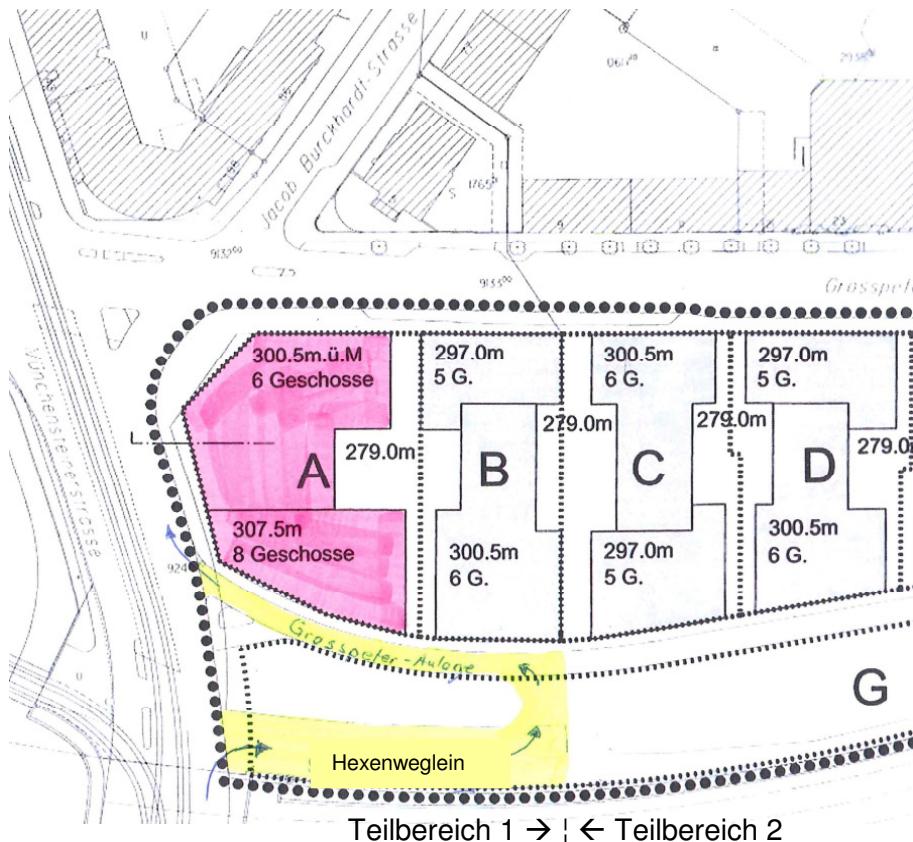


### 3. Projektbeschrieb

#### 3.1 Ausgangslage, Rahmenbedingungen und Abgrenzung

Mit Datum vom 12. Januar 2010 wurde ein generelles Baubegehrten für das Baufeld A beim Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements eingereicht, samt Teilabbruch für das Baufeld B. Vor Erteilung einer Baubewilligung für das Baufeld A müssen die Bau- und Strassenlinien an den Bebauungsplan Nr. 168 angepasst und durch den Regierungsrat festgesetzt werden. Hierzu muss das Projekt für die südlich an die Baufelder angrenzende Erschliessungsstrasse zumindest im Bereich der Baufelder A und B bewilligt sein. Eine Baubewilligung kann erst erteilt werden, wenn der neue Linien- und Erschliessungsplan rechtskräftig ist.

Für den Fall eines Neubaus auf dem Baufeld A, muss entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 168 die neue Erschliessungsstrasse nicht durchgehend realisiert werden. Zur Erschliessung des Neubaus auf dem Baufeld A (Zufahrt Tiefgarage, Warenanlieferung) kann die neue Erschliessungsstrasse in einem Teilbereich ausgeführt werden.



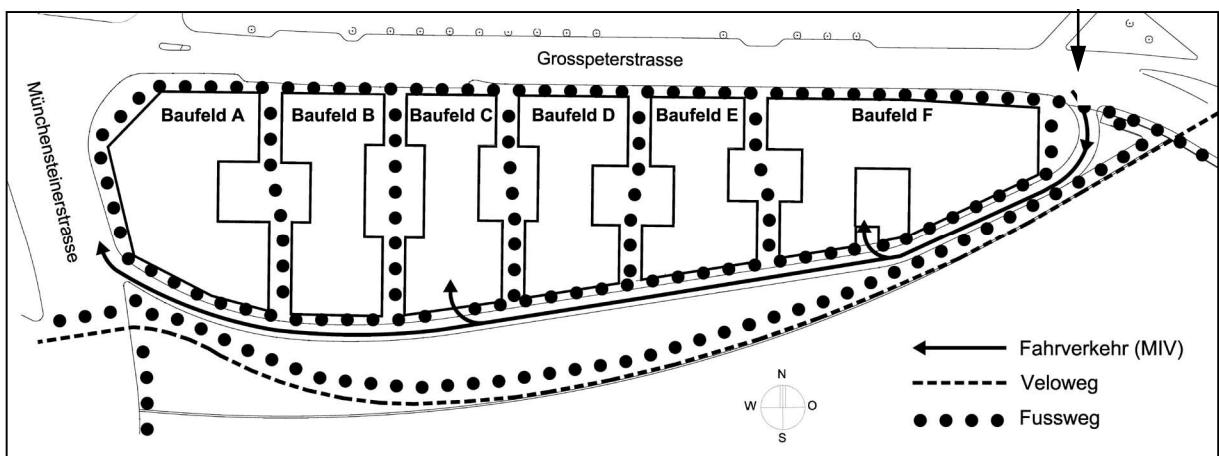
Das hier vorliegende Projekt sieht die Errichtung der neuen Erschliessungsstrasse nur entlang der Baufelder A und B vor, sowie ein Verbindungsstück zu dem bestehenden Hexenweglein. Die bestehende Fussweg- sowie Velo-/Mofaverbindung Hexenweglein bleibt als Verbindung zwischen City/ SBB und St. Jakob/ St. Alban aufrechterhalten.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch kein definitives Projekt für den Nationalstrassenneubau vor. Ob und wann der hier für den Nationalstrassenbau freizuhaltende Bereich beansprucht wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Für den Fall, dass dieser Bereich des Baufelds G durch den Nationalstrassenbau in Anspruch genommen wird, bevor die neue Erschliessungsstrasse durchgehend, also vollständig realisiert ist, verpflichtet sich der Kanton zur Vorfinanzierung der durchgängigen neuen Erschliessungsstrasse und deren Realisierung, sowie zur Umverlegung der Fussgänger- und Velo-/ Mofaverbindung in den Bereich der Erschliessungsstrasse, unabhängig von einer weiteren Neubebauung auf den Baufeldern C bis F. Ein Vorprojekt für die Umsetzung der restlichen Erschliessungsstrasse (vor Baufeld C bis F) wurde durch den Kanton bereits erarbeitet; die Realisierungskosten dafür wurden auf CHF 1'500'000 berechnet. Davon wären ca. CHF 600'000 (nur reine Erschliessungsstrasse, exklusiv der Kosten für Knotenanpassung) auf die privaten Grundstückseigentümer umlegbar (entsprechend Bebauungsplan Nr. 168; bereinigte Kosten nur für die Erschliessungsstrasse, Zahlungsfälligkeit mit Fälligkeit der Mehrwertabgabe).

Mit Schreiben vom 12. April 2010 teilten die Grundstückseigentümer des Baufelds F (PSP Real Estate AG) mit, dass ihrerseits auch die Absicht bestehe, im Bereich des Baufelds F einen Neubau (geplant ist ein Hochhaus) zu errichten. Ob im Bereich Baufeld F mit einer zeitnahen Neubebauung gerechnet werden muss, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Ein generelles Baubegehr für das Baufeld F liegt zurzeit dem Bauinspektorat nicht vor.

### **3.2 Neuer Strassenquerschnitt, Verkehrsregime und Fahrbahnhöhen**

Entsprechend den Vorgaben aus dem Ratschlag zum Bebauungsplan 168 (Nr. 9314), soll die neue Erschliessungsstrasse im Einbahnregime in Richtung Münchensteinerbrücke mit Velo-gegenverkehr betrieben werden. Die durchgehende Fahrbahnbreite ist mit 4.60m, das einseitig durchgehende Trottoir mit einer Breite von 2.00m vorgesehen. Die Zufahrt von der Autobahn und der St. Jakobs-Strasse wird als indirekter Linksabbieger über die heute als Rechtsabbieger konzipierte Kurzverbindung St. Jakobs-Strasse – Grosspeterstrasse ermöglicht. Bei der Ausfahrt auf die Münchensteinerstrasse ist nur das Rechtsabbiegen möglich.



Verkehrsregime der neuen Erschliessungsstrasse;

Auszug aus Ratschlag Nr. 9314 (Geschäftsnummer des Grossen Rats 04.0186)

Bei der Umsetzung des Teilbereichs 1 der Erschliessungsstrasse wird das ursprüngliche Verkehrsregime beibehalten, jedoch vorerst der Velogeogenverkehr nicht eingerichtet. Die beste-

hende Fussweg- sowie Velo-/ Mofaverbindung Hexenwieglein bleibt erhalten. Die Zufahrt erfolg vorerst über das bereits bestehende Hexenwieglein. Die Freigabe der neuen Erschliessungsstrasse für den Velo gegenverkehr erfolgt erst mit der vollständigen Erstellung der Erschliessungsstrasse.

Für die Planung sämtlicher Eingangsbereiche und die Tiefgaragenzufahrt für die Neubebauung im Bereich Baufeld A sind verbindliche Strassenhöhen notwendig. Dies gilt auch für den Bereich der neuen Erschliessungsstrasse. Das Vorprojekt der neuen Erschliessungsstrasse sieht für den Teilbereich 1 bereits endgültige Strassenhöhen (Fahrbaunoberkante) vor. Entsprechend der Planbeilage Nr. 13'455-06 (Detail: Planungshöhen) sind diese Höhenvorgaben bei der Projektweiterbearbeitung für die Bereiche der Zugänge/ Zufahrten zum Baufeld A zu berücksichtigen. Auch sind diese Höhenangaben (Längsschnitt Teilbereich 1) mit den Planungshöhen für die Fortsetzung der Erschliessungsstrasse (Längsschnitt Teilbereich 2) abgestimmt.

### **3.3 Fussgängermaßnahmen, Velo- und Mofamaßnahmen**

Mit der Umsetzung der neuen Erschliessungsstrasse wird entlang der Neubebauung ein einseitiges, mindestens 2.00m breites Trottoir mit behindertengerechtem Gefälle umgesetzt. Zusätzlich werden mit Fortschreitung der Neubebauung auf dem Areal „Grosspeter“, zwischen den einzelnen Baufeldern Fusswegverbindungen zwischen der Grosspeterstrasse und der Grosspeter-Anlage realisiert. Die Fusswegverbindung Hexenwieglein bleibt vorerst erhalten. Für den Fall, dass das Baufeld G nicht für den Nationalstrassenneubau beansprucht wird, erfolgt auf dem Baufeld G eine Aufwertung des Hexenwiegleins als Fussweg- sowie Velo- / Mofaverbindung; dies geschieht im Rahmen der für diesen Fall anstehenden Grünanlagenplanung. Die bestehende Fussgängerinsel im Bereich der Grosspeterstrasse wird im Zuge der anstehenden Trottoiranpassung auf ein komfortables Mass von 2.50m verbreitert.

Sollte das Baufeld G durch den Nationalstrassenbau in Anspruch genommen werden, bevor auch der Teilbereich 2 der neuen Erschliessungsstrasse realisiert ist, so verpflichtet sich der Kanton zur Vorfinanzierung des Teilbereichs 2 sowie zur Umverlegung der Velo-/ Mofaverbindung zwischen City/ SBB und St. Alban/ St. Jakob in den Bereich der Erschliessungsstrasse. Sämtliche Anschlussverbindungen müssen aufrechterhalten und deren Verbesserung (komfortableres Längsgefälle) sodann angestrebt werden.

Mit der Höhenausarbeitung für den Teilbereich 1 wurde ein eventueller Anschluss der neuen Erschliessungsstrasse zum Veloweg J. Burckhardt – Haus in Richtung SBB/ City bereits planerisch berücksichtigt. Es wurde lediglich die Umsetzbarkeit geprüft, die Ausführung ist nicht Teil dieses Kreditantrags.

Der im Bereich Münchensteinerbrücke bestehende Velostreifen, in Richtung Jacob Burckhardt-Strasse sowie Grosspeterstrasse, kann für den Veloverkehr in Richtung Jacob Burckhardt-Strasse über den Kreuzungsbereich Münchensteinerstrasse/ Grosspeterstrasse bis zur Jacob Burckhardt-Strasse verlängert werden.

### 3.4 Parkplatzsituation

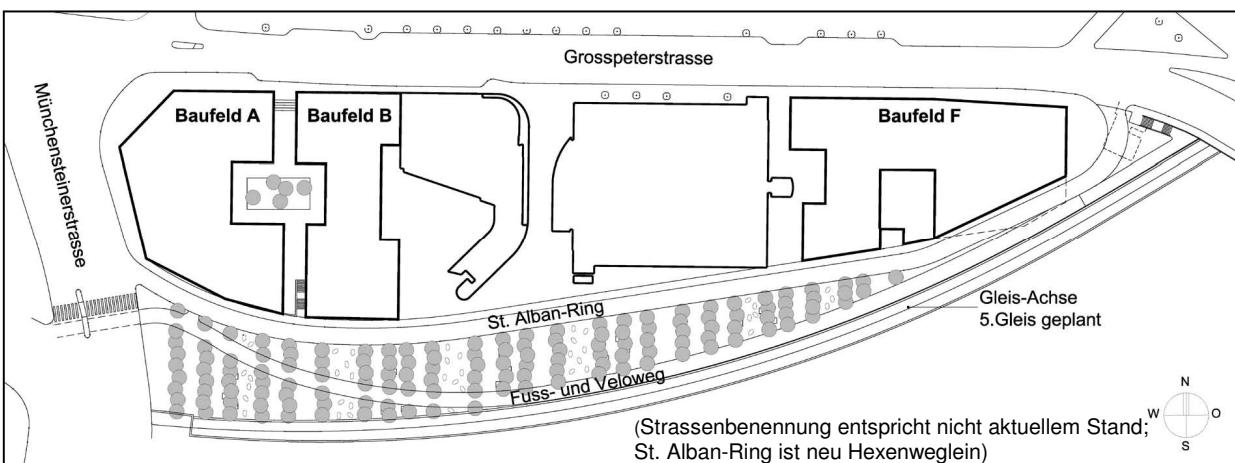
Gemäss Punkt 2.10 des Bebauungsplans 168 sind auf Allmend keine Parkplätze vorgesehen. Die Baueingabe zur Bebauung des Baufelds A berücksichtigt eine Tiefgaragenzufahrt von der neuen Grosspeter-Anlage aus. Die eventuelle Umwandlung der vor Baufeld A im Bereich Grosspeterstrasse bereits bestehenden Güterumschlagsplätze in eine Hotelvorfahrt (kein Bus), soll parallel zur Planauflage beim Bau- und Verkehrsdepartement, Amt für Mobilität, durch die Betreiber/ Eigentümer des Hotels, beantragt werden.

### 3.5 Grünmassnahmen

Für den Fall, dass das Baufeld G nicht durch den Nationalstrassenbau beansprucht wird, sieht der Bebauungsplan 168 eine Grünanlage im Bereich des Baufelds G vor. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch kein definitives Projekt für den Nationalstrassenbau vor. Ob und wann das Baufeld G, also der für den Nationalstrassenbau freizuhaltende Bereich, beansprucht wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Mit der Umsetzung dieses Projekts (Erschliessungsstrasse, Teilbereich 1) wird daher die Grünfläche zwischen der neuen Erschliessungsstrasse und dem bestehenden Hexenweglein vorerst als Rasenfläche mit eingestreuten Wildrosen und Vogelschutzgehölzen angelegt. Die bestehenden fünf Strassenbäume (*Sophora japonica*; Schnurbäume) entlang des Hexenwegleins bleiben erhalten, deren Baumrabatte wird um ca. 60 % auf neu insgesamt ca. 142 m<sup>2</sup> vergrössert.

Es ist davon auszugehen, dass bis zur durchgehenden Erstellung der Erschliessungsstrasse (inkl. Teilbereich 2) ein Entscheid betreffend Nationalstrassenbau vorliegen wird. Folgt im Bereich Baufeld G der Nationalstrassenneubau, so wird lediglich die Restfläche in einen Grünstreifen umgewandelt. Wird ein Entscheid getroffen, welcher für den Bereich des Baufelds G keinen Nationalstrassenbau vorsieht, so wird unmittelbar nach einem solchen Entscheid zum Zeitpunkt der Planung des Teilbereichs 2 der Erschliessungsstrasse ein Projekt zur Gestaltung der Grünanlage erarbeitet.



Mögliche Zwischenetappierung;

Auszug aus Ratschlag Nr. 9314 (Geschäftsnummer des Grossen Rats 04.0186)

### **3.6 Koordination mit weiteren Vorhaben**

Die Ausführungsarbeiten für den Teilbereich 1 der Erschliessungsstrasse können erst nach Abschluss der Abbrucharbeiten im Bereich Baufeld A und B beginnen. Sie sind für 2012 – 2013 vorgesehen.

Aus heutiger Sicht werden die Ausführungsarbeiten für den Teilbereich 2 der Erschliessungsstrasse frühestens 2013 – 2014 umgesetzt.

Zum Zeitpunkt eines möglichen Nationalstrassenbauprojekts im Bereich des Baufelds G lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage machen. Gleiches gilt für das geplante fünfte Gleis der SBB.

### **3.7 Bauvorgang und Termine**

Aus den Vorgaben des Bebauungsplans 168 ist der Kanton zur Erstellung der Erschliessungsstrasse verpflichtet, zumindest im Teilbereich 1. Eine Verschiebung der Ausführung ist nicht möglich. Sie würde die Neubebauung auf dem Baufeld A des Grosspeter–Areals blockieren. Die Machbarkeit und Höhenkotierung für den Teilbereich 2 wurde bereits geprüft. Die Höhenkoten für den Teilbereich 1 sind auf den Teilbereich 2 abgestimmt.

Es ist vorgesehen, die gesamten Bauarbeiten im Anschlussbereich Münchensteinerstrasse/Grosspeterstrasse unter Aufrechterhaltung des öffentlichen und privaten Verkehrs auszuführen. Als erste Massnahme wird der neue Strassenkoffer sowie Werkleitungen für die Straßenbeleuchtung und Abwasserleitungen zur Strassenentwässerung eingebaut. Danach wird der neue Strassenrand erstellt. Als Abschluss wird der Deckbelag in Strasse und Trottoir eingebaut und die restlichen Grünflächen eingesät.

Nach der Genehmigung des Ausgabenkredits wird die Projektierung weiter bearbeitet und das Bewilligungsverfahren durchgeführt. Mit den Leitungsbauarbeiten kann ungefähr im Frühling 2012 begonnen werden. Die gesamten Umbauarbeiten sollen bis Mitte 2013 abgeschlossen sein.

### **3.8 Auswirkungen auf die Umwelt**

Wie bereits unter Punkt 3.5 Grünmassnahmen beschrieben, lassen sich die Auswirkungen auf die Umwelt nicht abschliessend beurteilen. Sie sind in engem Zusammenhang mit den Entscheidungen betreffend Nationalstrassenneubau anzuschauen. Bei einer allfälligen Inanspruchnahme des Baufelds G durch den Nationalstrassenbau sind die Vorgaben des Bebauungsplans 168 unter Punkt 2.6 „*Anlässlich der Beanspruchung der Fläche G ist ein der Realisierung der vorliegenden Grünanlage entsprechender Ersatzaufwand zur Errichtung und Verbesserung einer anderen öffentlichen Grünanlage zu leisten.*“ zu berücksichtigen.

## 4. Kosten und Vorvertrag / Vereinbarung

### 4.1 Kosten zulasten des Projekts

Die Investitionskosten für das vorliegende Projekt betragen CHF 1'256'000. Sie teilen sich wie folgt auf:

[Kostengenauigkeit +/- 20%]

Strassenbau	CHF	471'000
Werkleitungen / Gleisanpassungen (zu Lasten Projekt)	CHF	74'000
Ausbau / Umgebung	CHF	200'000
Baunebenkosten	CHF	173'000
Honorare	CHF	138'000
Unvorhergesehenes	CHF	106'000
Zwischentotal exkl. MWST	CHF	1'162'000
MWST 8.0 % (gerundet)	CHF	94'000
<b>Total (gerundet inkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>1'256'000</b>

### 4.2 Kostenaufteilung und Vorvertrag/ Vereinbarung

Die Investitionskosten für das vorliegende Projekt betragen CHF 1'256'000 und teilen sich wie folgt auf:

Zulasten des Projekts gehen die Kosten für den Teilbereich 1 der Erschliessungsstrasse, die Anpassungen für die vorläufige Verbindung mit dem Hexenweglein sowie die Anpassungen im Trottoirbereich. Sie beziehen sich auf CHF 872'000. Entsprechend den Vorgaben aus dem Bebauungsplan Nr. 168 (Punkt 2.7: „(...). *Die bei der Erstellung der Strasse zur Allmend fallenden privaten Landflächen werden an den Kanton abgetreten. Dieser erstellt die Strasse und übernimmt sie schliesslich und deren Unterhalt. Die Baukosten werden den durch die Strasse erschlossenen privaten Grundstücken belastet, können jedoch von der Mehrwertabgabe abgezogen werden.*“) werden diese Kosten für die reine Erschliessungsstrasse den Grundstückseigentümern von Baufeld A und B in Rechnung gestellt.

Über die Grundstücksabtretung (Teil Privatareal, welcher Allmend wird), den Grundstückspreis, sowie die Kostenübernahme der Strassenerstellungskosten und den Kostenteiler wurden mit den Grundstückseigentümern von Baufeld A und B (Groinvest AG) ein „Vorvertrag über eine Abtretung zur Allmend und Vereinbarung über die Kostenbeteiligung einer Erschliessungsstrasse“ geschlossen. Mit diesem Vorvertrag wurde die Aufteilung der Strassenerstellungskosten entsprechend der jeweiligen Anrainerlänge festgehalten. Eine entsprechende „Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an einer Erschliessungsstrasse“ wurde auch mit den Grundstückseigentümern von Baufeld C bis F (PSP Real Estate AG) geschlossen.

Beide Vereinbarungen/ Vorverträge (mit Groinvest AG und mit PSP Real Estate AG) wurden dem Finanzdepartement im Rahmen der §55 Prüfung vorgelegt. Mit diesen Vorverträgen wurde auch die Fälligkeit der Rechnung für die Strassenerstellungskosten festgehalten. Der

Kanton wird den Eigentümern die Erstellungskosten mit Strassenfertigstellung in Rechnung stellen, frühestens jedoch mit Fälligkeitwerden der Mehrwertabgabe. Bis dahin tritt der Kanton in Vorleistung. Für den Fall, dass die Mehrwertabgabe durch die jeweiligen Eigentümer bereits vollständig entrichtet wurde, wird das rechnungstellende Amt (Tiefbauamt) die Rechnung für die Strassenerstellung dem Mehrwertabgabefonds belasten.

Entsprechend den Vorgaben aus dem Bebauungsplan 168, Punkt 2.7 werden die Kosten für die neue Erschliessungsstrasse vollumfänglich von den Privateigentümer übernommen. Der Kanton wird diese Kosten in Höhe von CHF 279'000 vorfinanzieren. Mit Fälligkeit der Mehrwertabgabe werden sie durch die privaten Grundstückseigentümer beglichen. Die Kosten gehen vorerst zulasten des Investitionsbereichs 1 „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“. Entsprechend der Unterteilung nach dem neuen Infrastrukturmodell gehen sämtliche Kosten auf das Infrastrukturteilsystem „Umgestaltung“. Es handelt sich hier um eine Neuerstellung. Da der Kanton diese Kosten vorfinanziert, sind sie Teil des mit diesem Ausgabenbericht eingereichten Kreditbegehrens. Diese Kosten beziffern sich auf:

[Kostengenauigkeit +/- 20%]

Strassenbau	CHF	127'000
Werkleitungen / Gleisanpassungen (zu Lasten Projekt)	CHF	30'000
Ausbau / Umgebung	CHF	4'000
Baunebenkosten	CHF	43'000
Honorare	CHF	31'000
Unvorhergesehenes	CHF	23'000
Zwischentotal exkl. MWST	CHF	258'000
MWST 8.0 % (gerundet)	CHF	21'000
<b>Total (gerundet inkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>279'000</b>

Demgemäß werden entsprechend den Vorgaben aus dem Bebauungsplan 168, Punkt 2.7 die Kosten für die notwendigen Anpassungsarbeiten im Bereich Grosspeterstrasse/ Münchensteinerstrasse, für das Verbindungsstück zwischen Erschliessungsstrasse und Hexenweglein, für die Anpassungsarbeiten betreffend Verlängerung des Velostreifens in der Münchensteinerstrasse und der Fussgängerinsel in der Grosspeterstrasse sowie die Kosten für die Erstellung des Grünbereichs (Baufeld G) durch den Kanton getragen. Sie werden nicht auf die privaten Grundstückseigentümer umgelegt.

Für die Anpassungen im Anschlussbereich der Münchensteinerstrasse, für Anpassungen im Bereich der Lichtsignalanlagen, für Anpassungen im Bereich Verbindungsstück zwischen Erschliessungsstrasse und Hexenweglein sowie für die Umsetzung von Grünmassnahmen (Baufeld G) beziffern sich die Kosten auf CHF 593'000. Sie gehen zulasten des Investitionsbereichs 1 „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“. Entsprechend Unterteilung nach dem neuen Infrastrukturmodell gehen sämtliche Kosten auf das Infrastrukturteilsystem „Umgestaltung“. Es handelt sich hier um eine Neuerstellung und notwendige Anpassungsarbeiten durch die Neuerstellung.

Diese Kosten sind auch Teil des mit diesem Ausgabenbericht eingereichten Kreditbegehrens, sie beziffern sich auf:

[Kostengenauigkeit +/- 20%]

Strassenbau	CHF	250'000
Werkleitungen/ Gleisanpassungen (zu Lasten Projekt)	CHF	44'000
Ausbau/ Umgebung	CHF	64'000
Baunebenkosten	CHF	76'000
Honorare	CHF	65'000
Unvorhergesehenes	CHF	50'000
Zwischentotal exkl. MWST	CHF	549'000
MWST 8.0 % (gerundet)	CHF	44'000
<b>Total (gerundet inkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>593'000</b>

Die Verbreiterung und der Umbau der bestehenden Fussgängerinsel im Bereich der Grosspeterstrasse, samt Anpassung der Lichtsignalanlage, in Höhe von insgesamt CHF 91'000 gehen zulasten des Rahmenkredits Fussverkehr. Sie sind nicht Bestandteil des mit diesem Ausgabenbericht eingereichten Kreditbegehrens. Sie beziffern sich auf:

[Kostengenauigkeit +/- 20%]

Strassenbau	CHF	12'000
Ausbau/ Umgebung	CHF	40'000
Baunebenkosten	CHF	14'000
Honorare	CHF	10'000
Unvorhergesehenes	CHF	8'000
Zwischentotal exkl. MWST	CHF	84'000
MWST 8.0 % (gerundet)	CHF	7'000
<b>Total (gerundet inkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>91'000</b>

Anpassungen im Bereich der Münchensteinerstrasse für die Verlängerung der Velospur im Bereich Münchensteinerbrücke/ Münchensteinerstrasse bis über den Kreuzungsbereich Grosspeterstrasse betragen CHF 293'000 und gehen zulasten des Rahmenkredits Velo-/ Mofaverkehr. Sie sind nicht Bestandteil des mit diesem Ausgabenbericht eingereichten Kreditbegehrens. Sie beziffern sich auf:

[Kostengenauigkeit +/- 20%]

Strassenbau	CHF	82'000
Ausbau / Umgebung	CHF	92'000
Baunebenkosten	CHF	40'000
Honorare	CHF	32'000
Unvorhergesehenes	CHF	25'000
Zwischentotal exkl. MWST	CHF	271'000
MWST 8.0 % (gerundet)	CHF	22'000
<b>Total (gerundet inkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>293'000</b>

Zusammenfassung/ Übersicht aller Projektkosten:

[Kostengenauigkeit +/- 20%]

Investitionsbereich 1 – „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“ Teilsystem Strasse, Infrastrukturteilsystem Umgestaltung; Teil des Kreditbegehrens, nur Vorfinanzierung durch Kanton, Kostenübernahme durch private Grundstückseigentümer	CHF	279'000
Investitionsbereich 1 – „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“ Teilsystem Strasse, Infrastrukturteilsystem Umgestaltung; Teil des Kreditbegehrens, zulasten Kanton	CHF	593'000
<b>Summe des Kreditbegehrens mit diesem Ausgabenbericht (gerundet)</b>	<b>CHF</b>	<b>872'000</b>
Rahmenkredit Fussverkehr, nicht Bestandteil des Kreditbegehrens	CHF	91'000
Rahmenkredit Velo-/ Mofaverkehr, nicht Bestandteil des Kreditbegehrens	CHF	293'000
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>1'256'000</b>

#### 4.3 Kosten zulasten der Werke

Im Bereich der geplanten Erschliessungsstrasse sind keine bestehenden Werkleitungen vorhanden. Entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans 168 werden sämtliche Neubauten an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze von Seiten der Grosspeterstrasse aus angeschlossen. Die Kosten für die im Bereich der neuen Erschliessungsstrasse neu zu erstellende Straßenbeleuchtung samt notwendiger Stromversorgung sind in den Kosten zu Lasten des Projekts enthalten.

In Zusammenhang mit dem Projekt werden verschiedene Werkleitungserneuerungen im Bereich Münchensteinestrasse und Kreuzungsbereich Münchensteinerstrasse/ Grosspeterstrasse vorgenommen. Diese gehen zulasten der gebundenen Ausgaben der einzelnen Werke und sind damit nicht Bestandteil des Kreditbegehrens. Es sind im Einzelnen die folgenden Positionen:

[Kostengenauigkeit +/- 20%]

IWB Elektrizität	CHF	45'000
IWB Gas	CHF	38'000
Swisscom AG	CHF	5'000
<b>Total Erneuerungen (inkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>88'000</b>

## 5. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss

## Plananhang, Dokumentenanhang

- Ratschlagsbeilage: Situationsplan Nr. 13'455-05 vom 08.11.2010
- Im Ratssaal aufgelegt: Situationsplan Nr. 13'455-05 vom 08.11.2010

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Ausgabenbericht**

### **Neue Erschliessungsstrasse Grosspeter-Anlage, Teilbereich 1**

**Areal „Grosspeter“ (im Geviert Grosspeterstrasse, Münchensteinerstrasse, Hexenweglein), Anschlussbereich an Münchensteinerstrasse, Abschnitt entlang Baufeld A und B**

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

::: Ein Kredit von CHF 872'000 inkl. MWST (Preisbasis: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz Tiefbau, Basis April 2010) zu Lasten des Investitionsbereichs 1 „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“, Investitionsrechnung des Tiefbauamtes, Position 6170.100.20015, zur Finanzierung der Erstellungskosten für die neue Erschliessungsstrasse Grosspeter-Anlage, Teilbereich 1 wird bewilligt.

Von diesem Betrag werden CHF 279'000 durch die privaten Grundstückseigentümer rückerstattet. Mit Rückerstattung der Gelder durch die Eigentümer (bzw. aus dem Mehrwertabgabefonds) wird dem Grossen Rat wieder berichtet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

